



Freiburg, 1. Mai 2017

Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)

Wohnsitzwechsel einer bedürftigen Person gemäss SHG:

Vorgehen zwischen den Regionalen Sozialdiensten (RSD)¹ bei Übernahme der laufenden Mietzinsgarantie und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot

Zur Erinnerung

1. Die bedürftige Person ist für die Suche einer neuen Wohnung verantwortlich und arbeitet mit dem RSD, den öffentlichen oder privaten Einrichtungen, ihrem Beistand und der Vermieterin/dem Vermieter zusammen;
2. Der Mietvertrag wird von der bedürftigen Person und gegebenenfalls der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner unterzeichnet;
3. Die Ehepartner/-innen, eingetragenen Partner/-innen oder Lebensgefährten haben die gleichen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit dem RSD wie die bedürftige Person;
4. Bei Nichtübernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions für ein Mietzinsdepot findet das vorliegende Vorgehen keine Anwendung.

Vorgehen

1. Der RSD erhält einen Umzugsantrag einer SHG-Bezügerin/eines SHG-Bezügers.
2. Der Ausgangs-RSD überprüft mit der Bezügerin/dem Bezüger die Begründetheit und die Möglichkeit des Wohnungswechsels, der einer Indossierung bedarf, gemäss den Kriterien des Formulars zur Prüfung der Gewährung der Mietzinsgarantie und/oder der Kautions des Mietzinsdepots (Teil III).
3. Bei einem negativen Vorentscheid informiert der RSD die Bezügerin/den Bezüger.
4. Bei einem positiven Vorentscheid, beginnt die Bezügerin/der Bezüger die Wohnungssuche.
5. Wenn die Bezügerin/der Bezüger dem RSD eine konkrete Wohnung vorschlägt, nimmt dieser Kontakt zum neu zuständigen RSD auf. Er informiert den RSD mittels Formular zur Prüfung der Gewährung der Mietzinsgarantie und/oder der Kautions des Mietzinsdepots insbesondere über:
 - a. Die wichtigsten Elemente des neuen Mietvertrags:
 - > Anzahl Zimmer;
 - > Kosten (Miete inkl. Nebenkosten);
 - > Angaben der Vermieterin/des Vermieters;
 - b. Die Situation der bedürftigen Person:
 - > Anzahl betroffene Personen;
 - > soziale und finanzielle Lage;

¹ Dieses Vorgehen gilt auch für Sozialdienste, die im Auftrag handeln.

- c. Die Art der verlangten Garantie;
 - d. Die Gründe und Kriterien, welche die Gewährung der Mietzinsgarantie und/oder der Kautions des Mietzinsdepots rechtfertigen.
6. Der Ziel-RSD prüft die Situation und teilt dem Ausgangs-RSD mithilfe des vorgängig genannten Formulars (Teil III) innerhalb von drei Werktagen seine Entscheidung zum Transfer des Dossiers und der Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot mit.
 7. Bei einer negativen Entscheidung begründet der Ziel-RSD diesen.
 8. Bei einer positiven Entscheidung unterzeichnet der Ausgangs-RSD die Garantie der Übernahme der laufenden Mieten und/oder die Kautions für das Mietzinsdepot.
 9. Die SHG-Bezügerin/der SHG-Bezüger unterzeichnet den Mietvertrag.
 10. Der Ziel-RSD übernimmt die Garantie der Übernahme der laufenden Mieten und/oder die Kautions für das Mietzinsdepot.
 11. Der Ziel-RSD informiert die Vermieterin/den Vermieter über die Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot.
 12. Der Ausgangs-RSD entrichtet die materielle Hilfe gemäss SHG (Unterhalt und Miete) bis zum Ende des vollständigen ersten Monats auf dem Gebiet der neuen Gemeinde (SKOS B.3).
 13. Der Ausgangs-RSD übernimmt die gerechtfertigten Umzugs- und/oder Einrichtungskosten.

Folgen bei Nichteinhalten des Vorgehens

Hält sich der Ausgangs-RSD nicht an dieses Vorgehen, bleibt er zur Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot gemäss seiner Unterschrift verpflichtet.

Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher

Version 8 / KSA / 01.05.17